



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.51 RRB 1935/2917**
Titel **Beilagenband.**
Datum 10.10.1935
P. 984–985

[p. 984] Die Staatskanzlei berichtet:

Seit dem Jahre 1887 werden die Druckvorlagen der Direktionen jahrgangswise in der Reihenfolge, wie sie vom Regierungsrate behandelt werden, zu einem sogenannten Beilagenband zusammengebunden. Vorher wurden die Druckvorlagen dem Regierungsratsprotokoll beigeheftet. Der Beilagenband wird in drei Exemplaren erstellt. Ein Band wird bei der Staatskanzlei, einer im Regierungsratsaal im Rathaus und der dritte im Staatsarchiv aufbewahrt.

Die Erfahrung lehrt, daß die Beilagenbände sozusagen nie benützt werden, da der antragstellenden Direktion und der Staatskanzlei von jeder Druckvorlage Separatabzüge in genügender Zahl zur Verfügung stehen, die für die Benützung wesentlich bequemer sind. Diese Separatabzüge liegen bei den Direktionsakten, die später dem Staatsarchiv abgeliefert werden und stehen daher auch als Gesetzesmaterialien ohne weiteres zur Verfügung. Überdies trägt jede Drucksache eine Registernummer der Staatskanzlei und wird hier geordnet aufbewahrt.

Bei dieser Sachlage kann auf die Erstellung besonderer Beilagenbände verzichtet und damit auch die entsprechende Arbeit und Ausgabe von zirka Fr. 70 jährlich eingespart werden. // [p. 985] den. Statt der Verweisung auf den Beilagenband tritt im Protokoll des Regierungsrates in Zukunft die Angabe der Nummer der Drucksache. Die neue Ordnung kann schon für das Jahr 1934, für das die Beilagenbände gegenwärtig erstellt werden müßten, in Kraft treten.

Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei und auf Antrag des Präsidenten
beschließt der Regierungsrat:

- I. Von der Erstellung von Beilagenbänden zum Protokoll des Regierungsrates wird vom Jahre 1934 an Umgang genommen.
- II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]